

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe, betreffend die Einführung, beziehungsweise Erweiterung der postamtlichen Gelbanweisungen im schweizerisch-italienischen Postverkehr.

(Vom 25. Oktober 1865.)

Unterm 10. Dezember 1860 haben sich die Postverwaltungen der Schweiz und von Italien vorläufig verständigt, die postamtlichen Gelbanweisungen einzuführen, worüber in dem Postvertrage zwischen den beiderseitigen Regierungen, vom 8. August 1861, die erforderlichen Bestimmungen aufgenommen und das Maximum des Betrages der Anweisungen auf Fr. 150 festgesetzt worden ist. (Vertrag §§ 35 und 36 und Reglement §§ 16 und 17.)

Da die italienischen Posten sich nicht mit dem Transport von Geldern und Werthstücken befassen, so war bis dahin namentlich der kleine Vaarverkehr zwischen beiden Ländern außerordentlich gehemmt, und die Einführung der postamtlichen Gelbanweisungen entsprach einem dringenden Bedarfe, so daß nunmehr dieser Zweig des Postdienstes eine sehr ansehnliche Ausdehnung erlangt hat.

Vom Jahr 1864 ist der Bestand der Anweisungen mit Folgendem zu verzeigen:

Die schweizerischen Postbüreaux haben zur Auszahlung in Italien bestimmte Anweisungen ausgestellt: 11,546 Stück im Betrage von Fr. 581,361; dagegen haben die schweizerischen Postbüreaux von den

italienischen Postbureauz ausgestellte Anweisungen ausbezahlt: 11,931 Stük im Betrage von Fr. 730,235, wovon Fr. 6348 Anweisungsbühren in die schweizerische Postkasse geflossen sind; auch hat dieselbe noch den weitem Vortheil genossen, daß die Versendung der postamtlichen Geldanweisungen an den anderseitigen Adressaten größtentheils in rekommandirten Briefen erfolgt, deren Zahl sich seither erheblich vermehrt hat.

Nachdem die Postverwaltungen in diesem Fache nun mehrjährige Erfahrungen gemacht, haben sie eingesehen, daß eine Erweiterung der Anweisungen durch Erhöhung der Beträge dem Bedarfe des Verkehrs entspreche und ohne Bedenken erfolgen könne. Die Verwaltungen haben sich daher hierüber geeinigt, und zwar unter Annahme der nämlichen Maximalbeträge und Klassen, wie sie für den Postverkehr im Innern von Italien bereits in Geltung sind. Es sind hiebei folgende 3 Klassen festgesetzt:

1. die Postbureauz der Kreispostorte, wo die Kreispostkasse sich befindet;
2. die Postbureauz, deren Anweisungsverkehr mit Italien seit der Einführung überhaupt einen namhaften Umfang erreicht hat, wobei namentlich die Postbureauz des an Italien grenzenden schweizerischen Gebietes in Betracht gezogen sind;
3. die übrigen Postbureauz.

Dieser Abstufung entspricht eine ähnliche Klassifikation der italienischen Postbureauz.

Es sind nun zur Ausstellung und Auszahlung von Geldanweisungen bis auf folgenden Betrag ermächtigt:

Die Postbureauz	1. Klasse	bis auf	Fr.	1000,
"	"		"	500,
"	"		"	200.

Bekanntlich hat der neue französisch-schweizerische Postvertrag vom 22. März 1865 den Postverkehr um so mehr nun auch auf Geldanweisungen ausgedehnt, als die französischen Staatsposten ebenfalls keine Geldpakete befördern und daher der Kleinverkehr mit Baarschaft sehr unregelmäßig und bei den Privatmessagerien mit allzulästigen Formalitäten verbunden ist. Im Geldanweisungsverfahren der Schweiz im Verkehr mit Italien und Frankreich ist nun eine annähernde Uebereinstimmung ermöglicht worden, was die hierseitige Ausführung erleichtert; nur wollte sich die französische Postverwaltung für einmal nicht auf höhere Anweisungsbeträge einlassen als von 200 Franken, womit nun vom 1. Oktober 1865 an bereits der Anfang gemacht worden ist, an dessen gutem Fortgang wir nicht zweifeln. Diese mit Italien im Geldanweisungsverkehr der Posten beabsichtigten Erweiterungen sind nun in einem neuen besondern

Vertrage des Nähern festgesetzt worden, von dessen Ausführung wir uns für den öffentlichen Verkehr einen sehr erfreulichen Erfolg versprechen; auch darf der neue Vertrag, da derselbe auf gleichheitlicher Berechtigung beruht, billige Taxen aufstellt, deren Ertrag den beiden Postverwaltungen zu gleichen Theilen anheimfällt, als annehmbar erachtet werden. Es werden an Taxen bezogen von je Fr. 10 oder Bruchtheil des Anweisungsbetrages 10 Rappen, folglich von 100 Fr. Fr. 1. — und von dem 100 Fr. übersteigenden Anweisungsbetrage

von je 50 Franken " —. 20
 demnach z. B. von einer Anweisung von Fr. 300 " 1. 80,
 während im Vertrage mit Frankreich die Anweisungstaxe durchweg auf 2 % festgesetzt werden mußte.

Es ist nun vorgesehen, daß dieser Vertrag mit Italien auf den 1. Januar 1866 zur Ausführung gelange.

Die Verhandlungen hierüber sind nun so weit gebiehen, daß mit Ausnahme eines hierseits neu vorgeschlagenen Zusatzes von ganz untergeordnetem Belange ein vollständiges Einverständnis über den Vertragsentwurf vorhanden ist, jedoch konnte wegen zu erfüllender Formalitäten eine Vertragsausfertigung noch nicht beigebracht werden. Um nun hierin keine Zeit zu verlieren, wird der übereingekommene Vertragsentwurf hiezu mit vorgelegt und um Vollmacht nachgesucht, dem Vertrage die erforderliche Ratifikation an der Stelle der eidg. Rätthe zu erteilen, zu welchem Ende der Entwurf eines bezüglichen Beschlusses anmit vorgelegt wird:

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Oktober 1865 über Unterhandlung eines Vertrages mit der Regierung des Königreichs Italien vom 10. Oktober 1865, betreffend die Einführung, beziehungsweise Erweiterung der postamtlichen Gelbanweisungen im schweizerisch-italienischen Postverkehr,

beschließt:

Der Schweiz. Bundesrath ist hiemit ermächtigt, einem auf Grundlage des vorgelegten Entwurfes definitiv abzuschließenden Vertrage die vorbehaltenen Ratifikation zu erteilen.

Bern, den 25. Oktober 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident: **Schenk.**
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiff.**

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe, betreffend die Einführung, beziehungsweise Erweiterung der postamtlichen Geldanweisungen im schweizerisch-italienischen Postverkehr. (Vom 25. Oktober 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1865
Date	
Data	
Seite	835-837
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 936

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.